



Vorlage

Datum: 28.09.2009
Vorlage RB/057/2009

TOP	Betreff Mitglieder in den Ausschüssen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften
Beschlussentwurf: Der Rat beschließt, a) Herrn Jörg Wüstenhagen zum sachverständigen Bürger mit beratender Stimme in Denkmalanangelegenheiten im Ausschuss für Bauen und Verkehr zu bestellen, b) Herrn Pfarrer Klaus Peter Suder als Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde zum ständigen Mitgliede mit beratender Stimme im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu bestellen. Der Vertreter der katholischen Kirchengemeinde wird zu einem späteren Zeitpunkt bestellt, c) die Damen und Herren Schulleiter Renate Mohr, Ingelore Jacobs, Beate Dickentmann, Jutta Alivesi, Christiane Klur und den Rektor/die Rektorin der Montanushauptschule zur ständigen Beratung im Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zu bestellen. Im Verhinderungsfall können die stellvertretenden Schulleiter/innen an der Sitzung teilnehmen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	27.10.2009	öffentlich

Sachverhalt:

In verschiedenen Ausschüssen sind nach speziellen Rechtsvorschriften beratende Mitglieder zu entsenden. Diese sind ebenfalls vom Rat zu benennen.

Es handelt sich hierbei um:

Ausschuss für Bauen und Verkehr

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes soll im Regelfall ein „Sachverständiger Bürger“ an den Beratungen des für Denkmalanangelegenheiten zuständigen Ausschusses teilnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Jörg Wüstenhagen, Etapler Platz 48, zum sachverständigen Bürger zu bestellen. Herr Wüstenhagen ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen.

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

1. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW (SchulG) ist je ein von der katholischen und der evangelischen Kirche benannter Vertreter als ständiges Mitglied mit beratender Stimme in den Schulausschuss zu berufen. Die Kirchen wurden angeschrieben und um die Benennung je eines Vertreters gebeten. Von der evangelischen Kirche wurde Herr Pfarrer Klaus-Peter Suder als Vertreter benannt. Die katholische Kirche kann derzeit noch keinen Vertreter vorschlagen, die Benennung muss daher nachgeholt werden (s. anliegende Schreiben).
2. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 3 SchulG können auch Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden. Es wird vorgeschlagen, wie bisher auch die Schulleiter/innen an den Beratungen in Schulangelegenheiten zu beteiligen. Im Verhinderungsfall sollen die Stellvertreterinnen an den Sitzungen teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Torsten Kemper